

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 21

Gemeinde Schwarzach
Landkreis Straubing - Bogen



Entwurf vom 13.11.2019

Planung:



Beatrice Schötz
Landshuter Str. 40
84109 Wörth a. d. Isar
Tel.: 08702/5689777
Fax: 08702/5689778
Mail: info@landschaffttraum.com

Bearbeitung:

B. Eng. Bianca Hallschmid

.....
Beatrice Schötz, Landschaftsarchitektin

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	4
1.1 ANLASS DER ÄNDERUNG	4
1.2 STÄDTEBAULICHES ZIEL DER PLANUNG.....	4
2. BESCHREIBUNG DES PLANUNGSGBIETES	5
2.1 GEOGRAPHISCHE LAGE UND VERKEHRSANBINDUNG	5
2.2 EINSPISEPUNKT.....	5
2.3 IMMISSIONSSCHUTZ	5
2.4 HOCHWASSERSCHUTZ	6
3. UMWELTBERICHT	7
3.1 EINLEITUNG	7
3.1.1 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	7
3.1.2 <i>Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes</i>	7
3.1.3 <i>Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung</i>	7
3.1.4 <i>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung</i>	7
3.2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	10
3.2.1 <i>Schutzgut Mensch</i>	10
3.2.2 <i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	10
3.2.3 <i>Schutzgut Boden</i>	12
3.2.4 <i>Schutzgut Wasser</i>	12
3.2.5 <i>Schutzgut Klima</i>	13
3.2.6 <i>Schutzgut Landschaftsbild</i>	13
3.2.7 <i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	13
3.2.8 <i>Wechselwirkungen</i>	14
3.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ...	14
3.4 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	14
3.5 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	14
3.6 BESCHREIBUNG DER METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN	14
3.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	14
3.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	14
4. VERFAHRENSVERMERK FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	16

ANHANG

- Rechtskräftiger Flächennutzungsplan
- Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 21

1. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

1.1 Anlass der Änderung

Die Gemeinde Schwarzach hat am 24.07.2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan mittels Deckblatt Nr. 21 zu ändern.

Das Deckblatt mit einer Größe von 6.343 m² setzt sich wie folgt zusammen:

- 4.705 m² Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien
- 1.638 m² Eingrünung, private Verkehrsfläche

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Diese soll nun als „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ gemäß §11, Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Schwarzach“ aufgestellt.

1.2 Städtebauliches Ziel der Planung

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

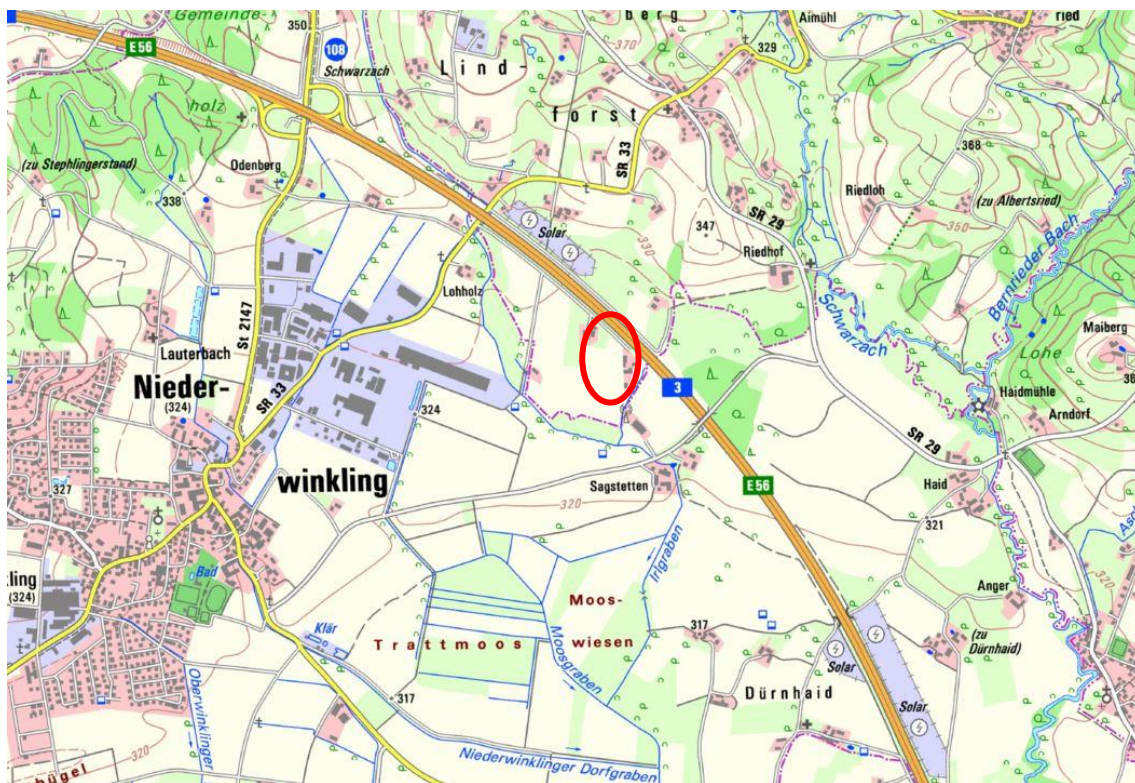
Die geplante Fläche befindet sich in einem Korridor von 110 m südlich der Bundesautobahn A3. Mit der EEG-Novelle zum 11.08.2010 (vgl. § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG) wurde diese Flächenkategorie neu eingeführt. Es handelt sich um einen vorbelasteten Standort neben der Autobahn, für welchen das Anbindungsgebot entbehrlich ist. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Autobahn A3 liegt ein geeigneter Standort vor. Ein Standortkonzept ist für diese Fläche nicht erforderlich (gemäß Schreiben Oberste Baubehörde vom 14.01.2011).

Im parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (ca. 25-30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der ursprünglichen Nutzung (Landwirtschaft/Gewerbe) zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

2. Beschreibung des Planungsgebietes

2.1 Geographische Lage und Verkehrsanbindung

Der Standort befindet sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Schwarzach, südöstlich der Ortschaft Schwarzach und nordöstlich von Niederwinkling an der Autobahn A3. Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die Straße „Am Irlgraben“ und dort über eine Zufahrt im Norden des Grundstücks.



Kartengrundlage: Topographische Karte M 1:25.000

2.2 Einspeisepunkt

Als Einspeisepunkt für die geplante Photovoltaikanlage dient eine Trafostation die im Osten direkt anschließend, auf der Fläche des Gewerbebetriebes am Fuß der Hochspannungsfreileitung liegt.

2.3 Immissionsschutz

Auf der Nordseite der geplanten Photovoltaikanlage befindet sich innerhalb des Untersuchungsradius von 100 m die Autobahn A3, eine landwirtschaftliche Hofstelle sowie ein gewerblich genutzter Lagerplatz. Auf der Nordseite befinden sich, durch die Autobahn von der Anlage abgetrennt zwei weitere Solarparkanlagen. Aufgrund der zu pflanzenden Eingrünung der Photovoltaikanlage auf der Nord-, Ost u. Westseite des geplanten Sondergebietes kann eine relevante Blendung der Autobahn A3 und der umliegenden Gebäude reduziert aber nicht sicher ausgeschlossen werden.

Des Weiteren sind blendarme (entspiegelte) Solarmodule einzusetzen. Falls doch Blendungen festgestellt werden, ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Autobahn durch die Elemente der Photovoltaikanlage nicht geblendet oder irritiert wird (Anbringen von Blendschutzmatten an der erhöhten Zaunanlage). Es wird auf die textlichen Festsetzungen verwiesen.

Es wurde ein Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexion der geplanten Photovoltaikanlage erstellt. Demzufolge sind bei Realisierung der Modulausrichtung auf 209° Südsüdwest bei einer Abneigung auf 25° keine störenden oder unzumutbaren Blendwirkungen durch Sonnenreflexionen auf die Bundesautobahn A3 zu erwarten.

In Richtung Wohnbebauung können bei entsprechenden Sonnenständen Blendreflexionen auftreten. Diese sind durch vorgesehene Schutzmaßnahmen zu minimieren.

Während der Bauphase ergeben sich Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW in geringem Umfang während 1-2 Monaten. Im bestimmungsgemäßen Betrieb einer Photovoltaikanlage sind Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen. Anhand der vom LfU ermittelten Schallleistungspegel ergibt sich, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten wird. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Die Transformatorstation besteht bereits und liegt in diesem Fall mehr als 150 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt. Wechselrichter und Trafo sind entsprechend der Sonneneinstrahlung mehr oder weniger aktiv, was sich auch auf die Geräuschemissionen auswirkt. Vor allem in den Wintermonaten ab 16 Uhr und nachts sind sie nicht mehr im Betrieb.

Als mögliche Erzeuger von elektrischer und magnetischer Strahlung kommen die Solarmodule, die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV werden dabei jedoch in jedem Fall deutlich unterschritten. Da nur Gleichströme fließen, werden auch nur magnetische Gleichfelder erzeugt. Durch die Anordnung und Verschaltung der Zellen eines Moduls und der Zusammenschaltung der Module können sich die Felder in wenigen cm Abstand verstärken oder abschwächen. Üblicherweise sind die Feldstärken in etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld. (Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, ARGE Monitoring PV-Anlagen, Stand 27.11.2007).

2.4 Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in keinem Überschwemmungsgebiet und nicht im wassersensiblen Bereich.

3. Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.7.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

3.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Die vom Deckblatt Nr. 21 betroffene Fläche befindet sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Schwarzach, südöstlich von Schwarzach und nordöstlich von Niederwinkling an der Autobahn A3. Im Westen befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle und östlich der Fläche liegt ein Lagerplatz. Im Süden des Geltungsbereiches befinden sich Ackerflächen. Im Norden zwischen Photovoltaikfläche und der Autobahn verläuft die Straße „Am Irlgraben“, von der aus, die anliegenden Flächen und Höfe erschlossen werden. Die verkehrliche Anbindung erfolgt somit über „Am Irlgraben“, und dort über eine Zufahrt im Norden des Grundstücks.

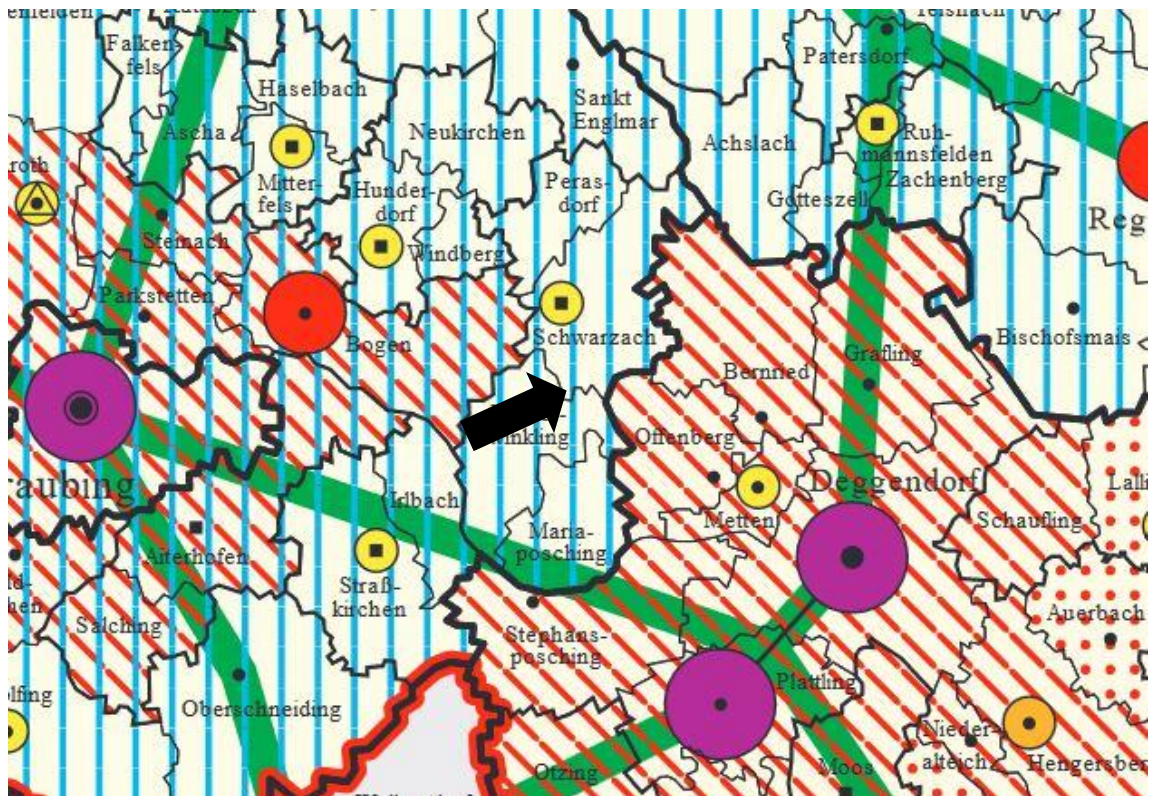
Die Fläche des Geltungsbereiches hat eine Größe von ca. 0,63 ha.

3.1.3 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes einer landwirtschaftlichen Fläche in ein sonstiges Sondergebiet für erneuerbare Energien soll die baurechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

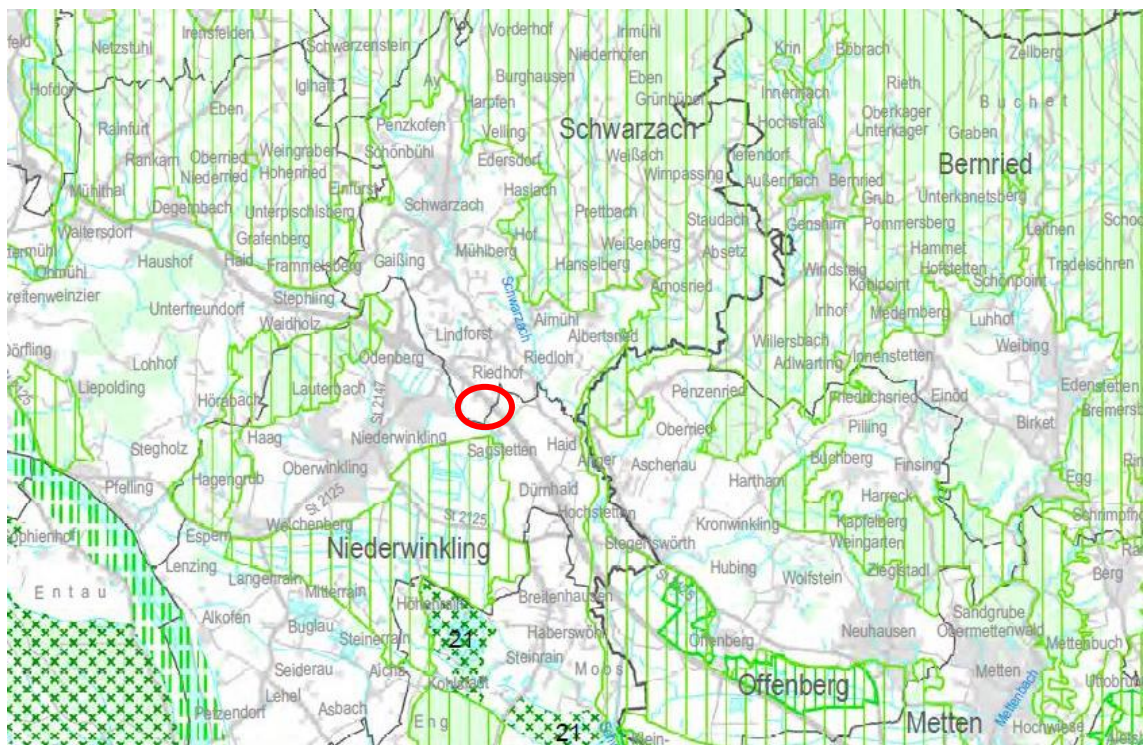
3.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung, wurden im konkreten Fall die Inhalte des Regionalplanes (Landschaftsrahmenplan), des ABSP (Arten- u. Biotopschutzprogramm) und der Artenschutzkartierung Bayern berücksichtigt.



Regionalplan Region 12 Donau-Wald – Karte Raumstruktur

Das Planungsgebiet liegt im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, zwischen den Oberzentren Straubing und Deggendorf, östlich der Mittelzentren Bogen und südlich des Kleinzentrums Schwarzach. Südlich des Gebiets verläuft die Entwicklungsachse Straubing - Passau.



Regionalplan Region 12 Donau-Wald – Karte Freiraumsicherung

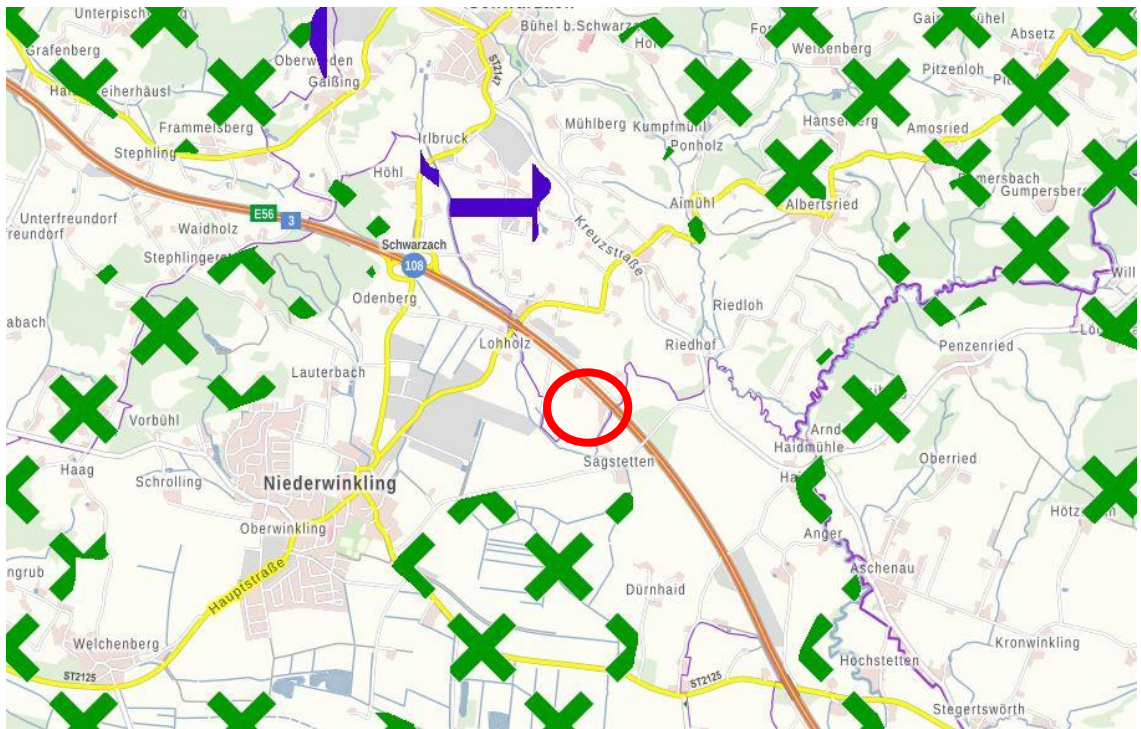


Abb.: Ausschnitt Bayern Atlas – Bodennutzung

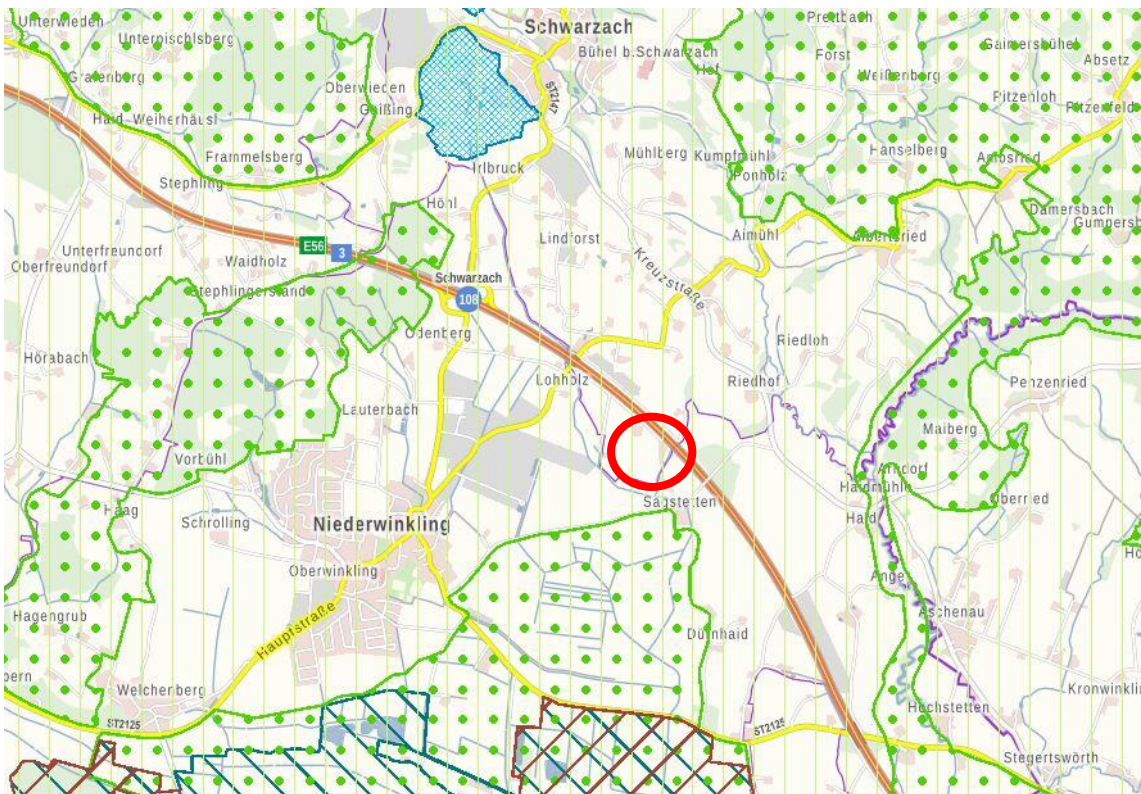


Abb.: Ausschnitt Bayern Atlas – Schutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt im Naturpark „Bayerischer Wald“ aber in keinem Schutz-, Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet. In ca. 400 m Entfernung südlicher Richtung liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG-00547.01 „Bayerischer Wald“. Im Umkreis von 2 km liegen

zwei weitere Landschaftsschutzgebiete, ein Fauna-Flora-Habitat- sowie ein Vogelschutzgebiet in südlicher Richtung und ein Trinkwasserschutzgebiet nördlich der Fläche.

Im Planungsgebiet selbst sind laut Artenbiotopschutzprogramm (ABSP) Bayern keine geschützten Arten kartiert. Es befindet sich jedoch im BayernnetzNaturProjekt „Netzwerk Streuobst Bayerischer Vorwald“, sowie im ABSP-Naturraumziel „Donauauen“.

3.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

3.2.1 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Die Fläche hat durch die landwirtschaftliche Nutzung keine Bedeutung für die naturbezogene Erholung. Durch die Autobahn A3, eine Hochspannungsfreileitung und einem Gewerbebetrieb ist eine Vorbelastung vorhanden.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW in geringem Umfang während 1-2 Monaten. Die Lärmbelastung in der Betriebsphase wird im Sondergebiet gering sein.

Eventuelle Blendwirkungen auf die Autobahn A3, auf die Anliegerstraße „Am Irlgraben“ sowie auf die Hofstelle im Westen und die Lagerfläche im Osten der Anlage werden durch die geplante Eingrünung minimiert, können aber nicht ausgeschlossen werden. Es wurde daher ein Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage erstellt. Demzufolge sind bei Realisierung der Modulausrichtung auf 209° Südsüdwest bei einer Abneigung auf 25° keine störenden oder unzumutbaren Blendwirkungen durch Sonnenreflexionen auf die Bundesautobahn A3 zu erwarten.

In Richtung Wohnbebauung können bei entsprechenden Sonnenständen Blendreflexionen auftreten. Diese sind durch vorgesehene Schutzmaßnahmen zu minimieren.

Evtl. elektromagnetische Strahlung von den Wechselrichtern unterschreitet nach wenigen Metern die Grenzwerte. Damit ist außerhalb des Zaunes von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Die vorhandene Fläche wird aktuell als intensiver Acker genutzt. Auf der Fläche sind keine besonderen Artvorkommen verzeichnet. Es befinden sich keine Gehölzstrukturen in der Nähe des Planungsgebiets.



Abb.: Luftbild mit Flachlandbiotopkartierung (Daten: LfU)

Südwestlich in ca. 250 m Entfernung zur Fläche befindet sich das Biotop 7142-0174-001 „Irlgraben mit Gewässerbegleitgehölz zwischen Lohholz und Sagstetten“.

Nördlich in ebenfalls ca. 250 m Entfernung gibt es weitere Biotope außerhalb des Gebietes, diese sind als Biotop 7142-0175-001 „Hecke an kleinem Ranken westlich Riedhof“ und 7142-0184-001 „Eichen- Hainbuchenbestand westlich Riedhof“ und zudem als ABSP-Flächen kartiert.

Die Ackerflächen können potenziell als Bruthabitat für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaften dienen (Feldlerche, Kiebitz). Im vorliegenden Fall wird die Habitateignung durch die direkt im nördlichen Anschluss verlaufende Autobahn, die östlich verlaufende Hochspannungsleitung und den Gewerbebetrieb stark eingeschränkt (erhebliche Kulissenwirkung mit zu erwartendem Meideverhalten bodenbrütender Vogelarten). Möglich ist eine periodische Nutzung als Nahrungshabitat.

Auswirkungen:

Eine Zerstörung von wichtigen Lebensräumen für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten.

Unter den Modulreihen ist eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen. Hierbei wird auf Pflanzenschutzmittel und Düngung verzichtet. Sämtliche vorhandene Gehölze werden erhalten. Die kartierten Biotope werden durch den Photovoltaikpark nicht beeinträchtigt.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit von ein bis zwei Monaten werden diese nicht als erheblich eingestuft. Die Bodenabstände der umschließenden Zäune er-

möglichen die spätere Nutzung der Anlage durch das Niederwild. Eingrünung und Neuanpflanzung entlang der Sondergebietsfläche sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Die Eingrünung bewirkt eine Strukturanreicherung. Die Fläche unter den Modulen wird als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden. Hierbei wird auf Pflanzenschutzmittel und Düngung verzichtet.

Wird die Baumaßnahme außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, kann davon ausgegangen werden, dass keine Individuen durch das Bauvorhaben zu Schaden kommen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind als gering einzustufen.

3.2.3 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Das Planungsgebiet ist der geologischen Raumeinheit „Vorderer Bayerischer Wald“ zuzuordnen. Der Untergrund besteht laut Übersichtsbodenkarte von Bayern überwiegend aus Pseudogley und verbreitet Braunerde-Pseudogley aus Schluff bis Lehm über Lehm bis Schluffton (Lösslehm oder Lösslehm mit lehmiger Beimengung unterschiedlicher Herkunft).

Laut Bodenschätzung Bayern befindet sich das Planungsgebiet auf einem Ackerstandort mit Acker-/Grünlandzahl 52 u. 54.

Auswirkungen:

Die Modultische werden mit Schraub- oder Rammfundamenten gesetzt wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung des Bodens findet nur im Bereich der Wechselrichter- / Trafostationen statt. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit der Photovoltaikanlage (ca. 25-30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als gering eingestuft.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Südwestlich der Fläche in ca. 250 m und östlich in ca. 70 m Entfernung fließt der Irlgraben. Das Planungsgebiet befindet sich jedoch nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder wassersensiblen Bereich.

Auswirkungen:

Die Umwandlung von Ackerland in extensive Grünlandnutzung verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht verändert.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als gering zu beurteilen.

3.2.5 Schutzgut Klima

Beschreibung:

Als Ackerfläche hat das Planungsgebiet eine Bedeutung für die Kaltluftproduktion.

Auswirkungen:

Das gesamte Umfeld im Außenbereich ist nicht durch Überwärmung belastet. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen überstandenen Fläche gegenüber einer landwirtschaftlichen Fläche zieht nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind als gering einzustufen.

3.2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das Sondergebiet befindet sich in der Naturraum-Einheit „Dungau“ südlich der Autobahn A3. Es liegt in einem äußerst fruchtbaren und intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet mit vereinzelt Gehölzstrukturen. Im Norden wird die Landschaft durch die Autobahn geteilt.

Das Planungsgebiet liegt an der Straße „Am Irlgraben“ im Ortsteil Schwarzach. Im Süden ist es von Ackerflächen umgeben, im Westen befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Östlich der Fläche befindet sich ein Lagerplatz, der von einer Hochspannungsfreileitung überlagert wird, die sich von Norden nach Süden durch die Landschaft zieht. Der Park liegt auf einem ausgewiesenen Grünlandstandort welcher aber als Acker genutzt wird in einem bereits anthropogen überprägten und nicht landschaftsbildprägenden Bereich.

Auswirkungen:

Durch die Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes Element hinzufügen. Vorbelastungen bestehen durch die Autobahn, die Hochspannungsfreileitung und die intensive Landwirtschaft auf der Fläche selbst sowie auf den angrenzenden Feldern. Die vorgesehene randliche Eingrünung und die vorhandenen Gehölzstrukturen sollen den Park in die Landschaft einbinden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind als gering einzustufen.

3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Auf der gesamten Fläche des Geltungsbereiches und im Umkreis von 1,5 km sind keine Bodendenkmäler ausgewiesen.

Auswirkungen:

Es sind keine Auswirkungen auf etwaige Bodendenkmäler zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind als gering einzustufen.

3.2.8 Wechselwirkungen

Durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland wird die Artenvielfalt gefördert. Die 5 m breite Gehölzpflanzung auf der Nord-, Ost- und Westseite der Photovoltaikanlage trägt zu einer Strukturanreicherung bei und wirkt dadurch ebenfalls positiv auf die Lebensraumvielfalt.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes würde der Bereich des geplanten Solarparks weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt wären in diesem Falle etwas höher einzustufen.

3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich werden aufgrund der detaillierteren Aussagekraft im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgehandelt.

3.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte im Gemeindegebiet wurden nicht untersucht. Aufgrund des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 14.01.2011 ist eine Negativ-Standortanalyse für autobahnahe Flächen (Korridor 110 m) entbehrlich.

3.6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der rechtskräftige Flächennutzungsplan und vorliegende Fachinformationen verwendet.

3.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

3.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Änderung einer Teilfläche des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in ein Sondergebiet für erneuerbare Energien führt zu minimalen baulichen Eingriffen. Die Modulreihen werden auf Ramm- bzw. Schraubfundamente gesetzt. Geringfügige Versiegelung findet nur im Bereich der Zufahrt statt. Durch

die extensive Grünlandnutzung unter den Modulreihen kann sich der Boden regenerieren. Aufgrund der Vorbelastung durch die Kreisstraße, die Bahnlinie und die intensive Landwirtschaft auf der Fläche selbst sowie auf den angrenzenden Feldern sind die Eingriffe insgesamt als gering anzusehen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf den verschiedenen Schutzgütern zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	Gering
Tiere und Pflanzen	Gering
Boden	Gering
Wasser	Gering
Klima und Luft	Gering
Landschaft	Gering
Kultur- und Sachgüter	Gering

4. Verfahrensvermerk Flächennutzungsplan

Der Gemeinderat Schwarzach hat in der Sitzung vom 24.07.2019 die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 21 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 24.07.2019 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 24.07.2019 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.

Die Gemeinde Schwarzach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Flächennutzungsplan in der Fassung vom festgestellt.

Schwarzach, den.....

.....
Georg Edbauer, 1. Bürgermeister



Das Landratsamt Straubing - Bogen hat das Deckblatt Nr. 21 zum Flächennutzungsplan mit Bescheid vom AZ Gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Ausgefertigt

Schwarzach, den.....

.....
Georg Edbauer, 1. Bürgermeister



Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Schwarzach, den.....

.....
Georg Edbauer, 1. Bürgermeister

